

Landkreise
- Kommunalaufsicht -

Verteiler 2.5

nachrichtlich

Landesverwaltungsamt
- Referat 305 -
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

**Ausführung der Gemeindegebietsreform;
Erweiterung des Gemeinderates in aufnehmenden Gemeinden nach
dem Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform**

Um die Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt nach Ende der freiwilligen Phase zum Abschluss zu bringen und die einzelnen Gemeinde-neugliederungsgesetze vollziehen zu können, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am 18. Juni 2010 das Zweite Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform verabschiedet. Die Verkündung des Gesetzes soll in Kürze erfolgen.

Das in Artikel 1 des Zweiten Begleitgesetzes enthaltene Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform trifft u.a. eine Regelung zur übergangsweisen Erweiterung des Gemeinderates in aufnehmenden Gemeinden (§ 8 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses; § 9 GebRefAusfG in der nach Gesetzesverkündung geltenden Fassung). Sinn und Zweck der Übergangsregelung des § 9 GebRefAusfG ist es, in den Fällen, in denen bei gesetzlichen oder freiwilligen Eingemeindungen keine Neuwahl des Gemeinderates erfolgt, bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl der Vertretung das demokratische Legitimationsniveau und die Repräsentation der Einwohnerschaft der gesetzlich bzw. freiwillig eingemeindeten Gemeinden in den Vertretungen der aufnehmenden Gemeinden zu wahren. Gewährleistet wird dies durch die Entsendung eines oder mehrerer Vertreter aus dem Ortschaftsrat oder dem Gemeinderat der aufzulösenden Gemeinde.

09. Juli 2010

Zeichen:
35

Bearbeitet von:

Durchwahl (0391) 567-5379
-5373
-5374

e-mail:

@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2 /
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Zur Ausführung der Regelung des § 9 GebRefAusfG gebe ich folgende Hinweise:

I. Anwendungsfälle von Entsendungen

Die Erweiterung des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde und damit die Entsendung eines ehemaligen Mitglieds des Gemeinderates der aufzulösenden Gemeinde kommen nur bei Eingemeindungen in Betracht. Zudem darf im Zuge der Eingemeindung keine Neuwahl des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde erfolgt bzw. gesetzlich angeordnet worden sein. Die Regelung des § 9 GebRefAusfG findet insoweit in folgenden Fällen Anwendung:

- In den Fällen der gesetzlichen Eingemeindung gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 4 GebRefAusfG über die Erweiterung des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde unmittelbar. Dies gilt bis auf Absatz 4 Satz 1 auch für die Erweiterung des Gemeinderates der aufnehmenden Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde, wenn Gemeinden gesetzlich in eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde eingemeindet werden.
- In den Fällen der gesetzlichen Eingemeindung einer Gemeinde in eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde findet auch eine Erweiterung des Verbandsgemeinderates statt. Hierfür gelten dann die Regelungen über die Erweiterung des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde bis auf Absatz 4 Satz 1 entsprechend (§ 9 Abs. 5 GebRefAusfG).
- Die Vorschriften der § 9 Abs. 1 bis 4 GebRefAusfG gelten entsprechend für die Fälle, in denen im Rahmen von freiwilligen Eingemeindungen die Bürgerinnen und Bürger der eingemeindeten Gemeinden den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde weder im Zuge der allgemeinen Kommunalwahl im Juni 2009 noch durch eine im Gebietsänderungsvertrag vereinbarte einzelne Neuwahl legitimiert haben (§ 9 Abs. 6 GebRefAusfG). Voraussetzung ist allerdings, dass der Gemeinderat der freiwillig eingemeindeten Gemeinde als Ortschaftsrat fortbesteht und dieser Ortschaftsrat spätestens bis zum 31. Dezember 2010 beschließt, den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde um Vertreter aus dem Ortschaftsrat zu erweitern.

II. Anzahl der zu entsendenden Personen

Aus § 9 Abs. 2 GebRefAusfG ergibt sich der Berechnungsmodus für die Anzahl der in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde zu entsendenden Gemeinderatsmitglieder. Das hier gewählte Berechnungsverfahren stellt sicher, dass von jeder einzugemeindenden Ge-

meinde mindestens eine Person in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde übertritt und im Übrigen die Bürgerschaft jeder einzelnen aufzulösenden Gemeinde in einem ihre Einwohnerzahl angemessenen Maß im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde repräsentiert sein wird. Die Anzahl der zu entsendenden Gemeinderatsmitglieder wird bestimmt, indem die Einwohnerzahl der einzugemeindenden Gemeinde durch die Gesamteinwohnerzahl der aufnehmenden Gemeinden, die sie nach den bewirkten Eingemeindungen haben wird, geteilt wird und das Ergebnis mit der Zahl der Gemeinderäte der aufnehmenden Gemeinde, die diese vor dem Wirksamwerden der Eingemeindung nach dem jeweiligen Gemeindeneugliederungsgesetz hatte, multipliziert wird. Sofern das Ergebnis danach kleiner als 0,5 ist, wird wegen Absatz 1 Satz 1 von der mathematisch üblichen Abrundung abgesehen, und es tritt in jedem Fall ein Gemeinderatsmitglied der aufzulösenden Gemeinde über. Ist das Ergebnis größer als 1, gilt Satz 2, der die mathematisch üblichen Rundungen fest schreibt.

Der Berechnung sind nach der Vorschrift des § 9 Abs. 3 GebRefAusfG, die der Regelung des § 149 GO LSA entspricht, die Einwohnerzahlen, die das Statistische Landesamt für den 31. Dezember 2008 ermittelt hat, zu Grunde zu legen. Allerdings ist bei dem Gebietsstand zwischen der einzugemeindenden und der aufnehmenden Gemeinde zu unterscheiden. Für die Einwohnerzahl der einzugemeindenden Gemeinde mit Stichtag 31. Dezember 2008 ist auf den aktuellen Gebietsstand abzustellen. Für die Einwohnerzahl der aufnehmenden Gemeinde mit Stichtag 31. Dezember 2008 muss deren zukünftiger Gebietsstand nach dem Inkrafttreten des sie betreffenden Gemeindeneugliederungsgesetzes ermittelt werden. Dies bedeutet, dass alle gesetzlichen Eingemeindungen einschließlich der Gemeinde, für die die Anzahl der zu entsendenden Vertreter berechnet werden soll, zu berücksichtigen und zur Einwohnerzahl (Stichtag 31. Dezember 2008) zu addieren sind.

III. Personenkreis der zu entsendenden Vertreter

1. Allgemeines

§ 9 Abs. 4 GebRefAusfG legt fest, wie die neu hinzutretenden Gemeinderatsmitglieder zu bestimmen sind. Die Vorschrift unterscheidet in Satz 1 und 2 die zwei Grundkonstellationen, ob die zu entsendenden Gemeinderatsmitglieder aus dem neuen Ortschaftsrat oder aus dem bisherigen Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde zu wählen sind.

Satz 1 betrifft die Gemeinderäte und Bürgermeister einer einzugemeindenden Gemeinde, die nach § 7 Abs. 1 GebRefAusfG in einen Ortschaftsrat übergeleitet werden.

Satz 2 bezieht sich auf alle übrigen Eingemeindungsfälle. Konkret handelt es sich um die einzugemeindenden Gemeinden, in denen keine Ortschaftsverfassung nach § 7 Abs. 1 GebRefAusfG eingerichtet worden ist und deren Bürgermeister und Gemeinderäte insoweit nicht übergeleitet wurden. Im Weiteren sind die Gemeinden gemeint, die einen Beschluss nach § 7 Abs. 2 GebRefAusfG gefasst haben, die also statt der Gemeinderatsmitglieder ihre bereits vorhandenen Ortschaftsräte überleiten. Schließlich betrifft Satz 2 die Gemeinden, die keine Ortschaftsverfassung einrichten können, weil sie in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden eingemeindet werden und hier die Einrichtung von Ortschaften nach § 13 VerbGemG LSA ausgeschlossen ist.

Die Wahl der zu entsendenden Vertreter ist bei gesetzlichen Eingemeindungen ohne Neuwahl des Gemeinderates für die betroffenen Ortschaftsräte bzw. Gemeinderäte verpflichtend. Denn § 9 Abs. 4 GebRefAusfG steht im Zusammenhang mit Absatz 1, der ausdrücklich für die vom Gesetzgeber vorgenommenen Eingemeindungen (ohne angeordnete Neuwahl) gilt. Kommt eine Gemeinde dieser Rechtspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, muss die Kommunalaufsicht tätig werden.

2. Entsendung aus dem Ortschaftsrat (§ 9 Abs. 4 Satz 1 GebRefAusfG)

Der neu eingerichtete Ortschaftsrat (und damit der übergeleitete ehemalige Gemeinderat der aufgelösten Gemeinde) ist verpflichtet, aus seiner Mitte einen oder mehrere der in den Rat der aufnehmenden Gemeinde zu entsendenden Vertreter zu wählen. Mit der Formulierung „aus seiner Mitte“ wird deutlich, dass zu dem Kreis der wählbaren Personen neben den übergeleiteten Gemeinderäten auch der nach § 58 Abs. 1b GO LSA übergeleitete ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister zählt. Dieser wird kraft Gesetzes zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates (§ 58 Abs. 1b Satz 2 und Satz 8 GO LSA).

Die Wahl der zu entsendenden Vertreter ist nach dem Wirksamwerden der Eingemeindung durchzuführen. Denn erst mit diesem Zeitpunkt entsteht der Ortschaftsrat nach § 7 Abs. 1 GeRefAusfG und wird die Überleitung der bisherigen Gemeindeorgane wirksam.

3. Entsendung aus dem Gemeinderat (§ 9 Abs. 4 Satz 2 GebRefAusfG)

Die zwingende Entsendung aus dem Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde betrifft – wie oben ausgeführt – alle gesetzlichen Eingemeindungsfälle, in denen der ehemalige Gemeinderat nicht in seiner Gesamtheit in einen Ortschaftsrat übergeleitet wird. Die Wahl

muss vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Gemeindeneugliederungsgesetzes erfolgen, weil nur bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der gesetzlichen Eingemeindung und damit Auflösung der Gemeinde ein handlungsfähiger Gemeinderat existiert. Zu den wählbaren Personen zählen mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf die „Mitglieder des Gemeinderates“, der nach der Legaldefinition in § 36 Abs. 1 Satz 1 GO LSA aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte) und dem Bürgermeister besteht, sowohl die Gemeinderäte als auch der Bürgermeister der einzugemeinden Gemeinde. Sofern sie gewählt werden, können sie in den Rat der aufnehmenden Gemeinde übertreten. Hintergrund der Regelung ist, dass die Gemeinderäte bei der Wahl der übertretenden Personen auch die besondere Sachkunde des Bürgermeisters zunutze machen können.

4. Entsendung bei freiwilligen Eingemeindungen ohne Neuwahl (§ 9 Abs. 6 GebRefAusfG)

In den Fällen des § 9 Abs. 6 GebRefAusfG, d.h. bei freiwilligen Eingemeindungen ohne Neuwahl des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinden und Überleitung des Gemeinderates der eingemeindeten Gemeinde in den Ortschaftsrat, kann als Vertreter aus dem Ortschaftsrat neben den übergeleiteten ehemaligen Gemeinderäten auch der ehemalige übergeleitete Bürgermeister, der kraft Gesetzes zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates ist (§ 58 Abs. 1b Satz 2 und Satz 9 GO LSA), entsandt werden.

IV. Verfahren zur Bestimmung der zu Entsendenden und derer Ersatzpersonen

Die gesetzliche Verpflichtung zur Legitimation und Repräsentation der eingemeindeten Gemeinde in der Vertretung der aufnehmenden Gemeinde für die Übergangszeit zwischen der Wirksamkeit der Eingemeindung und der nächsten allgemeinen Kommunalwahl, mithin ununterbrochen, bedingt die Notwendigkeit, auch für den Fall des etwaigen Ausscheidens eines entsandten Vertreters der eingemeindeten Gemeinde aus dem Rat der aufnehmenden Gemeinde Vorsorge durch die Bestimmung von entsprechenden Ersatzpersonen zu treffen.

Bei der Erweiterung des Verbandsgemeinderates findet das Verfahren nach § 9 Abs. 1 bis 4 GebRefAusfG über die Erweiterung des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde bis auf Absatz 4 Satz 1 entsprechende Anwendung. In diesen Fällen sollte die Wahl der in den Gemeinderat der aufnehmenden Mitgliedsgemeinde zu entsendenden Person mit der Wahl in den Verbandsgemeinderat verbunden werden, so dass die zu entsendende Person gleichzeitig sowohl im Gemeinderat der aufnehmenden Mitgliedsgemeinde als auch im Verbandsgemeinderat vertreten wäre. Hierdurch könnte die Sachkunde der im Gemeinderat

der Mitgliedsgemeinde vertretenen Person auch im Verbandsgemeinderat zunutze gemacht werden.

Bei der Wahl der in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde zu entsendenden Vertreter der einzugemeindenden Gemeinde muss beim Verfahren zur Bestimmung der zu Entsendenden und deren Ersatzpersonen unterschieden werden, ob die Gemeinde nach den Ermittlungen gemäß § 9 Abs. 2 GebRefAusfG einen oder mehrere Vertreter in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde entsendet und ob im Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde bzw. im übergeleiteten Ortschaftsrat keine oder eine bzw. mehrere Fraktionen eingerichtet worden sind.

1. Entsendung eines Vertreters

- a) Alle Mitglieder des Gemeinderates, d.h. die Gemeinderäte und der Bürgermeister (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GO LSA), sind sowohl vorschlagsberechtigt als auch wählbar. § 46 Abs. 1 GO LSA findet keine entsprechende Anwendung (§ 9 Abs. 4 Satz 3 GebRefAusfG).
- b) Die Notwendigkeit der vorsorgenden Bestimmung auch von Ersatzpersonen setzt mindestens zwei sich zur Wahl stellende Bewerber voraus. Die Namen der sich zur Wahl stellenden Bewerber sind auf einem Stimmzettel aufzuführen.
- c) Die Wahl des Vertreters erfolgt nach § 54 Abs. 3 GO LSA.
- d) Der bzw. die nicht gewählten Bewerber sind die Ersatzpersonen, wobei sich deren Reihenfolge nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmen bestimmt.

2. Entsendung mehrerer Vertreter

2.1 Ortschafts- bzw. Gemeinderat mit Fraktion(en)

- a) Im Zusammenhang mit der Wahl der zu entsendenden Vertreter ist die Regelung des § 46 Abs. 1 GO LSA entsprechend anzuwenden. Dadurch soll das Stärkeverhältnis der im Ortschafts- bzw. Gemeinderat gebildete(n) Fraktion(en) bei der Bestimmung der in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde zu entsendenden Vertreter berücksichtigt werden. Die Zahl der insgesamt von der Gemeinde zu entsendenden Vertreter ist insoweit entsprechend § 46 Abs. 1 GO LSA auf die Fraktion(en) zu verteilen.

- b) Jede Fraktion erstellt für die auf sie entfallenen Vertreter unter Berücksichtigung von Ersatzpersonen eine Vorschlagsliste mit Bewerbern und bestimmt in der Vorschlagsliste die Reihenfolge der von ihr zur Wahl gestellten Bewerber. Als wählbare Personen kann die einzelne Fraktion fraktionsangehörige, fraktionsfremde oder fraktionslose Gemeinderäte und auch den Bürgermeister vorschlagen. Die Einbeziehung des Bürgermeisters in den Kreis der wählbaren Personen folgt daraus, dass der Bürgermeister – anders als bei den Ausschüssen des Gemeinderates, in denen der Bürgermeister kraft Gesetzes vertreten ist - andernfalls im Verfahren der zu entsendenden Vertreter unberücksichtigt bleiben würde.
- c) Auf der Grundlage der von der einzelnen Fraktion erstellten Vorschlagsliste werden die Namen der von ihr vorgeschlagenen Bewerber auf einem Stimmzettel aufgenommen. Dabei ist für jede Fraktion ein gesonderter Stimmzettel zu fertigen.
- d) Auf der Grundlage des für jede Fraktion gefertigten Stimmzettels erfolgt durch den Gemeinderat die Wahl der auf die einzelne Fraktion entfallenen Vertreter nach § 54 Abs. 3 GO LSA, d.h. über die zu entsendenden Vertreter wird insoweit durch den Gemeinderat jeweils gesondert für jede Fraktion gewählt. Soweit auf die einzelne Fraktion entsprechend § 46 Abs. 1 GO LSA mehrere Vertreter entfallen, wären mehrmalige Wahlen nach § 54 Abs. 3 GO LSA hinsichtlich der von ihr vorgeschlagenen Bewerber erforderlich, bis sämtliche der auf die Fraktion entfallenen und zu entsendenden Vertreter gewählt sind. Bei mehreren auf die einzelne Fraktion entfallenen Vertretern wäre, nachdem ein Vertreter gewählt ist, für die weiteren erforderlichen Wahlen der Stimmzettel jeweils entsprechend anzupassen.
- e) Die nicht gewählten Bewerber jeder einzelnen Fraktion sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Benennung auf der von Fraktion erstellten Vorschlagsliste.

2.2 Ortschafts- bzw. Gemeinderat ohne Fraktion(en)

- a) Sind von der Gemeinde mehrere Personen zu entsenden, im Ortschafts- bzw. Gemeinderat jedoch keine Fraktion(en) gebildet worden, kann § 46 Abs. 1 GO LSA keine Anwendung finden. Alle Mitglieder des Gemeinderates, d.h. die Gemeinderäte und der Bürgermeister (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GO LSA), sind sowohl vorschlagsberechtigt als auch wählbar. Die Namen der sich zur Wahl stellenden Bewerber sind auf einem Stimmzettel aufzuführen. Bei der Aufstellung von Bewerbern für die Entsendung in den Gemeinderat

der aufnehmenden Gemeinde ist die Notwendigkeit einer angemessenen Anzahl von Ersatzpersonen zu berücksichtigen.

- b) Die Entsendung mehrerer Vertreter erfordert die mehrmalige Durchführung der Wahl gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, bis sämtliche von der Gemeinde zu entsendenden Personen gewählt sind. Ist ein Vertreter gewählt, sind für die weiteren erforderlichen Wahlen die Stimmzettel entsprechend anzupassen.
- c) Sind sämtliche von der Gemeinde zu entsendenden Vertreter gewählt, sind die nach der letzten Wahl gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA nicht gewählten Bewerber Ersatzpersonen, wobei sich ihre Reihenfolge nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmen bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Ich bitte, die betroffenen Städte und Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aßmann'.

Aßmann